



VERGABERECHT

Update: Vergaberechtliche Praxis in der Corona-Pandemie

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Rundschreiben und Erlass vom 20. April 2020 (DGI6-11033/94#3) zusätzlich zu den bisherigen Erleichterungen die Wertgrenze zur Durchführung der Verhandlungsvergabe nach der UVgO mit oder ohne Teilnahmewettbewerb allgemein von bisher EUR 25.000 auf EUR 100.000 (ohne USt.) erhöht. Vergleichbare Regelungen existieren bereits in den Ländern.

Diese Maßnahme wird als Beitrag der öffentlichen Beschaffung zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation angeordnet. Sie umfasst daher nicht nur spezifische Corona-Bedarfe (z. B. Schutzmasken, Schutanzüge, Desinfektionsmittel), sondern soll allgemein eine schnelle und effiziente Bedarfsdeckung ermöglichen. Die Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. Beschränkten Ausschreibung nach der UVgO ist daher bei Auftragswerten bis EUR 100.000 nur noch optional. Das gilt zunächst bis zum 15. Oktober 2020.

Die Beschaffung und Bevorratung von Schutzausrüstung zur Bewältigung der Corona-Krise erfolgt dabei zentral für die gesamte Bundesverwaltung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des Beschaffungsamtes des Inneren (BeschA) für Beschaffungsmaßnahmen des BMI und seines Geschäftsbereichs unberührt.



Dr. Stephen Lampert

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Verwaltungsrecht
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
E-Mail: Stephen.Lampert@bblaw.com

Beachtung der Form auch in Zeiten der E-Vergabe! – Weitere aktuelle Entscheidungen zur Einreichung von Angeboten

Die Durchführung von Vergabeverfahren inklusive Angebots-einreichung über elektronische Vergabepattformen (E-Vergabe) ist mittlerweile fest in der Praxis verankert. Dennoch kommt es bei der konkreten Durchführung teilweise noch zu technischen Schwierigkeiten, aus denen sich in der Folge auch rechtliche Pro-

bleme ergeben. Zudem können Auftraggebern und Bietern bei der Vorgabe bzw. der Erfüllung von Anforderungen an die Angebotsform auch bei der E-Vergabe Fehler unterlaufen.

Im vergangenen [Newsletter \(Mai 2020\)](#) wurde berichtet von der Entscheidung des OLG Naumburg (Beschluss vom 22. November 2019 – 7 Verg 7/19), in der klargestellt wurde, dass Auftraggeber auch bei der E-Vergabe konkrete Formvorschriften machen können (hier das ausdrückliche Verbot, die Unterlagen auszudrucken und eingescannt wieder hochzuladen), die durch das bloße Einhalten der Textform gemäß § 126 b BGB vom Bieter nicht erfüllt werden.

Im folgenden Beitrag stellen wir zwei weitere aktuelle Entscheidungen zum Thema Angebotseinreichung in der E-Vergabe vor, an denen sich Auftraggeber und Bieter orientieren sollten, um Formfehler auch in der E-Vergabe zu vermeiden.

Die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Frankfurt a. M. hatten Entscheidungen zu Fragen der Textform von Angeboten und zur „Infizierung“ von formgerecht abgegebenen Angeboten durch Angebote mit Formverstößen zu treffen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. Februar 2020 – 15 Verg 1/20 und OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 18. Februar 2020 – 11 Verg 7/19).

SACHVERHALT OLG KARLSRUHE

Im Fall, den das OLG Karlsruhe zu beurteilen hatte, hatte der Auftraggeber in einem bestimmten Einzeldokument, das Teil der Vergabeunterlagen war, eine eigene Angabe von Name und Anschrift des Erklärenden in Textform gefordert. Ausgeschrieben war eine Baumaßnahme im Offenen Verfahren. Der Auftraggeber hatte als Teil der Vergabeunterlagen Formblätter aus einem Handbuch verwendet. Zusätzlich enthielten die Vergabeunterlagen ein Deckblatt zum Angebot. Auf diesem war vermerkt, dass die Bieter ein zusätzliches Angebotsschreiben (Formblatt KEV 115.2 (B) Ang EU) aus den Vergabeunterlagen einzureichen hatten. In diesem Angebotsschreiben wiederum war der Name der Person, die das Angebot abgibt, einzutragen. Vordruckt war dort folgender Hinweis, der sich auch in anderen Formblättern aus Vergabehandbüchern findet:

„Ist
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben,
 - bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,
 wird das Angebot ausgeschlossen.“

Der Bieter reichte sein Angebot ohne die Eintragung des Namens der abgebenden Person auf dem Angebotschreiben ein. Er nutzte dafür eine E-Vergabepattform, die für die Angebotsabgabe ein Bietercockpit vorsieht. Im letzten Schritt der Angebotsabgabe über dieses Bietercockpit muss der Bieter den Namen der Person, die das Angebot abgibt, eintragen. Dort wurde auch im vorliegenden Fall ordnungsgemäß automatisch ein Übergabeprotokoll erzeugt, das unter der Rubrik „Bieterdaten“ unter anderem den Firmennamen und die Anschrift des Bieters aufführte.

Dennoch schloss der Auftraggeber das Angebot aus, weil es nicht unterschrieben bzw. signiert gewesen sei.

DIE ENTSCHEIDUNG DES OLG KARLSRUHE

Zu Recht! Das OLG Karlsruhe stellt klar:

„Ist das Angebot in Textform abzugeben, muss die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.“

Der Bieter hatte gegen den Angebotsausschluss insbesondere eingewandt, dass er das Angebot über das auf der Vergabepattform zur Verfügung gestellte Bietercockpit abgegeben habe, bei dem der Bieter die markierten Pflichtfelder ausfülle. Das Bietercockpit verlange die Angaben zum Bieter, die Angebotssumme, das Datum des Angebotschreibens und den Namen des Erklärenden. Dies erfülle aus seiner Sicht die Textform. Eine qualifizierte Signatur war unstreitig nicht gefordert. Da er das Deckblatt sowie die Kurzleistungsbeschreibung mit der Signatur des Geschäftsführers hochgeladen habe, könne an seiner Identität und der Rechtsverbindlichkeit seines Angebots kein Zweifel bestehen. Mit Absendung der digitalen Erklärung sei das Angebot verbindlich und ernstlich gewollt gewesen.

Dem folgte das OLG Karlsruhe wie auch zuvor die Vergabekammer Baden-Württemberg nicht und stellte klar:

„Ebenso wenig ist eine eindeutige Zuordnung damit verbunden, dass die Antragstellerin die Daten über das von der Vergabepattform zur Verfügung gestellte BIETERCOCKPIT hochgeladen hat und eine Veränderung der Daten nach dem Hochladen nicht mehr möglich ist. Diese Maßnahmen dienen der Integrität der Daten und der Gewährleistung der Vertraulichkeit der Angebote ebenso wie der Vermeidung von Manipulationen und dem Schutz von Betriebsgeheimnissen. Hierdurch wird jedoch nicht sichergestellt, dass der Bieter zweifelsfrei und deutlich zu erkennen gibt, dass der gesamte Angebotsinhalt einschließlich sämtlicher beigefügten Erklärungen von ihm stammen und rechtsverbindlich erklärt werden. Diese Funktion erfüllt vorliegend allein das An-

gebottsschreiben, da eine vergleichbare umfassende Erklärung der Antragstellerin nicht mit den Angebotsunterlagen eingereicht wurde.“

SACHVERHALT OLG FRANKFURT A. M.

Dem OLG Frankfurt a. M. lag folgender Fall vor: Der Auftraggeber hatte den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zur Beauftragung von Sachverständigen zur Erstellung von Gutachten im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Angebote waren „digital einzureichen“ und elektronisch in Textform zu zeichnen. Der Bieter reichte aus unbekanntem Gründen zunächst mit E-Mail vom 11. Juni 2019 ein unverschlüsseltes Angebot ein. Die E-Mail enthielt das Anschreiben; das Angebot selbst war als Anlage der E-Mail beigefügt. Der Bieter wurde vom Auftraggeber darauf hingewiesen, dass Angebote „digital“ einzureichen seien. Die E-Mail würde für dieses Verfahren als gegenstandslos angesehen und finde keine Berücksichtigung. Anschließend reichte der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist über das Bietercockpit ein formgerechtes Angebot ein.

Daraufhin wurde vom Auftraggeber auch das zweite Angebot ausgeschlossen, da es von dem unverschlüsselten Angebot „infiziert“ worden sei. Insbesondere sei vorfristige Kenntnisnahme des Angebotsinhalts durch die Vergabestelle möglich gewesen.

ENTSCHEIDUNG OLG FRANKFURT A. M.

Das OLG Frankfurt a. M. entschied wie auch die Vergabekammer Hessen zuvor klar zugunsten des Bieters:

„Wird ein Angebot über die in den Ausschreibungsbedingungen angegebene Vergabepattform verschlüsselt und fristgerecht eingereicht, ist es nicht allein deshalb vom Verfahren auszuschließen, weil es zuvor formwidrig per E-Mail an die Vergabestelle übermittelt worden war.“

Der Auftraggeber hatte vorgetragen, dass das Angebot gemäß §§ 57, 53, 10 VgV von der Wertung auszuschließen gewesen sei. Das zunächst unverschlüsselte eingereichte Angebot infiziere das verschlüsselt eingereichte Angebot. Die Antragstellerin habe die zwingend vorgegebene Form erst bei der zweiten Angebotsübersendung beachtet. Es greife der Ausschlussgrund des § 57 Abs. 1, 1. Hs. VgV, da das Angebot den Formerfordernissen des § 53 VgV nicht entsprochen habe. Die elektronischen Mittel sollten sicherstellen, dass kein vorzeitiger Zugriff auf den Angebotsinhalt möglich sei. Die Bieter hätten die Anforderungen des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VgV (keine Möglichkeit vorfristigen Zugriffs) zu berücksichtigen. Die Wahrung der Anforderungen des § 10 VgV sei auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter zu fordern. Bereits die Möglichkeit der Kenntnisnahme der empfangenen Daten müsse deshalb zum Ausschluss des Angebots führen. Andernfalls wäre die Vorgabe, dass der öffentliche Auftraggeber vom Inhalt des Angebots erst nach Ablauf der Frist Kenntnis nehmen dürfe, nicht mehr zu gewährleisten. § 10 VgV sei auch bieterschützend.

Entgegen diesem Vorbringen stellte das OLG Frankfurt a. M. ausschließlich auf das zweite Angebot ab, das formgerecht und insbesondere verschlüsselt abgegeben und durch die zuvor verschickte E-Mail auch nicht beeinträchtigt worden sei. Interessant

ist, dass das OLG an dieser Stelle andeutet, dass wohl auch die in § 53 Abs. 2–4 VgV näher aufgeführten Vorgaben zur Übermittlung von Angeboten unter den Begriff der „Form“ zu fassen seien, hier also die Verschlüsselung. Es spreche viel dafür. Sollten sie nicht dazu zählen, würde der Zusatz „insbesondere“ in § 57 Abs. 1 VgV aber jedenfalls eine Ausdehnung auf einen Übermittlungsfehler infolge fehlender Verschlüsselung zulassen. Ein solcher Fehler liege jedoch beim zweiten Angebot nicht vor.

BEWERTUNG DER BEIDEN ENTSCHEIDUNGEN UND PRAXISTIPPS

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe ist auch auf andere E-Vergabepattformen übertragbar, die vom Bieter bei der Abgabe des Angebots die Eintragung des Namens des Erklärenden fordern. Das OLG Karlsruhe überrascht mit seiner streng formalen Herangehensweise. Grundsätzlich gilt die Angabe des Erklärenden im Bietercockpit von E-Vergabepattformen für das gesamte Angebot und bietet (auch) Gewähr, dass dieses (vollständig) im Namen des Unternehmens abgegeben wurde („Containersignatur“). Der Bieter hat aus seiner Sicht alles getan, was „die Plattform“ von ihm gefordert hat. Er hat die Vorgabe der Namensnennung eingehalten, und zwar zum entscheidenden Zeitpunkt, dem der Abgabe des Angebots. Das OLG Naumburg (Beschluss vom 4. Oktober 2019 – 7 Verg 3/19) hatte die Textform ohne eingescannte Unterschrift grundsätzlich ausreichen lassen. Allerdings waren die Vorgaben des Auftraggebers im dort entschiedenen Fall widersprüchlich.

Aber: Der Auftraggeber kann die Formvorgaben von einer „Containersignatur“ zu einer „Dokumentensignatur“ hochsetzen. Dann muss ein bestimmtes Dokument selbst auch die Textform erfüllen, also den Namen der Person, die das Angebot abgibt, enthalten. Das heißt: Fordert der Auftraggeber in bestimmten Einzeldokumenten eine eigene Angabe des Erklärenden in Textform, ist dies zulässig. Er verlangt dadurch (bewusst oder unbewusst) *mehr* als die bloße Erfüllung der Textform durch das Angebot insgesamt. Die fehlende Angabe durch den Bieter im Dokument führt dann zwingend zum Ausschluss des Angebots. Es ist keine Nachforderung möglich und auch keine Heilung des Formverstößes durch die Angabe im Bietercockpit. Das Formblatt war nach Ansicht des OLG Karlsruhe Ausfluss des von der Antragsgegnerin aufgestellten Formerfordernisses der Textform gemäß §§ 13 EU Abs. 1 Nr. 1 S. 1, 11 EU Abs. 4 VOB/A, 126 b S. 1 BGB, wonach eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt werde, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden müsse. Der Formzwang solle Klarheit über den Inhalt und die Verbindlichkeit gewährleisten. Da aus Sicht des OLG Karlsruhe der Kernbestandteil des Angebots selbst betroffen war, schied auch eine Nachforderung aus.

Auftraggeber sollten also auf die Einheitlichkeit ihrer Vergabeunterlagen achten und sich bewusst sein, dass ein Ausschluss zwingend erfolgen muss, wenn sie eine „Dokumentensignatur“ fordern, der Bieter den Namen der abgebenden Person aber nur im Bietercockpit abgibt. Bei einer noch strengeren Auffassung könnte man sogar ohne diese Vorgabe daran zweifeln, ob die Angabe des Namens nur im Bietercockpit ausreichen kann, da fraglich ist, ob dies einen „dauerhaften Datenträger“ i.S.d. § 126 b S. 2 BGB darstellt. Bieter sollten die spezifischen Formvorgaben

des Auftraggebers im jeweiligen Verfahren genau beachten und sich nicht nur auf die üblichen Anforderungen der Vergabepattform verlassen.

Die Entscheidung des **OLG Frankfurt a. M.** hingegen ist für Bieter überraschend großzügig ausgefallen. Sie weicht in gewisser Weise ab von einer früheren Entscheidung des OLG Karlsruhe (Beschluss vom 17. März 2017 – 15 Verg 2/17 (zur VOB/A)), mit dem sich das OLG Frankfurt a. M. auch auseinandersetzt, in der allerdings ein rechtzeitig eingegangenes Angebot per (unverschlüsselter) E-Mail vorlag und ein *verspätet* eingegangenes Angebot, das die Form wahrte. In diesem Fall waren beide Angebote zu Recht ausgeschlossen worden. Bei der aktuellen Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. war ebenfalls zuerst die E-Mail eingegangen, danach aber noch fristgerecht ein Angebot, das die Form wahrte.

Das OLG Frankfurt a. M. sieht zudem folgenden Unterschied: Hier sei es jedenfalls nicht zu einer vorfristigen Öffnung des Angebots gekommen. Wäre es dazu gekommen, wäre dies pflichtwidrig gewesen. Darüber hinaus habe sich der Auftraggeber selbst verpflichtet, indem er die Bieter zur Abgabe in digitaler Form aufgefordert habe. Zudem sei der Ausschluss des Angebots, der immer das letzte Mittel darstelle, nicht verhältnismäßig. Die E-Mail hatte hier also keine negativen Auswirkungen für den Bieter. Möglicherweise fiel die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. auch deshalb in dieser Weise aus, weil der Auftraggeber sich letztlich widersprüchlich verhalten hatte: Die E-Mail würde für dieses Verfahren als gegenstandslos angesehen und finde keine Berücksichtigung, hatte der Auftraggeber dem Bieter mitgeteilt, bevor dieser das formgerechte Angebot einreichte. Nunmehr wollte er die E-Mail aber doch (negativ) berücksichtigen.

Ein solches Vorgehen „doppelt genäht hält besser“ oder eine E-Mail vorab als „Testballon“ ist für Bieter dennoch riskant. Die Entscheidung hätte durchaus auch anders ausfallen können: Eine vorherige E-Mail mit Angebotsdetails oder gar wie hier dem vollständigen Angebot ermöglicht dem Auftraggeber immerhin theoretisch den vorzeitigen ungehinderten Zugriff auf diese Details. Zu denken ist an den Ausschlussstatbestand des § 124 Abs. 1 Nr. 9 a GWB. Man könnte dem Unternehmen vorwerfen, es habe durch seine vorzeitige E-Mail versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Von formlosen Angebotseinreichungen ist Bieter also weiterhin dringend abzuraten. Auftraggeber sollten solche formlosen Angebote nicht zur Kenntnis nehmen und die Bieter auf den richtigen Weg der Einreichung verweisen.



Dr. Tanja Johannsen

Rechtsanwältin

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

E-Mail: Tanja.Johannsen@bblaw.com

NEWSTICKER

+++ Keine Haushaltsuntreue bei Verzicht auf Ausschreibung und Auswahl eines überpreisigen Angebots +++

Der jetzt veröffentlichte Beschluss des BGH vom 8. Januar 2020 (5 StR 366/19) hat etwas Klarheit gebracht, was die immer wieder skizzierte Drohkulisse der Strafbarkeit von Beschaffern angeht: Sowohl die direkte Beauftragung (im entschiedenen Fall einer Detektei mit der Überwachung von Mitarbeitern des Baubetriebs durch einen Bürgermeister) als auch die Auswahl eines Angebots mit erheblich überhöhtem Preis stellte nach Ansicht des BGH noch keine strafbare Untreue im Sinne von § 266 StGB dar. Zwar sind Beschaffer an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden und ein Verstoß dagegen kann eine untreuerelevante Pflichtwidrigkeit darstellen; eine Untreue kommt jedoch nur bei evidenten und schwerwiegenden Pflichtverstößen in Betracht. Ob solche vorliegen, ist wie immer eine Frage des konkreten Einzelfalls. Aus dem Beschluss lässt sich entnehmen, dass insbesondere die Nichteinhaltung interner Wertgrenzen (hier der Zuständigkeit für Vertragsschlüsse bis EUR 25.000 gemäß der Geschäftsordnung) sowie die Begehung durch Unterlassen (keine vertragliche Begrenzung des Auftragsvolumens) strafrechtlich relevant werden können. Allein der Verzicht auf die Einholung mehrerer Angebote sowie die Auswahl eines zwar hochseriösen, aber auch teuren Auftragnehmers begründet hingegen für sich genommen noch keine Strafbarkeit wegen Haushaltsuntreue.

+++ Preisprüfung bieterseitig nur eingeschränkt angreifbar +++

In einer (noch nicht bestandskräftigen) Entscheidung vom 11. Mai 2020 (VK 4/20) hat die VK Brandenburg zutreffend an den Beurteilungsspielraum der Vergabestelle bei der Preisprüfung erinnert. Sie kann nur auf Zugrundelegung eines unzutreffenden Sachverhalts, des Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften, willkürlicher und sachfremder Erwägungen und/oder der Missachtung allgemein gültiger Bewertungsmaßstäbe überprüfbar gestellt werden.

+++ Vorlagebeschluss: BGH entscheidet noch nicht über weitere Anwendbarkeit von § 7 HOAI +++

Die großen Erwartungen an die mündliche Verhandlung vor dem BGH am 14. Mai 2020 haben sich nicht erfüllt: Der BGH wird nicht selbst über die von den Oberlandesgerichten uneinheitlich beurteilte Frage entscheiden, ob die Mindestsatzregelung des § 7 HOAI nach der Feststellung ihrer Unionsrechtswidrigkeit durch den EuGH mit Urteil vom 4. Juli 2019 (C-377/17) in einem Klageverfahren (Honoraraufstockung) zwischen Privatpersonen von deutschen Gerichten noch anzuwenden ist. Vielmehr legte er dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens die Frage vor, ob der festgestellte Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 lit. g) und Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie aufgrund unmittelbarer Drittwirkung der Richtlinie zur Unanwendbarkeit der deutschen Norm führt. Dies ist insoweit konsequent, da es sich dabei um eine europarechtliche Frage handelt, die in dieser Klarheit in der Rechtsprechung des EuGH bislang nicht geklärt ist – dies zeigte sich überdeutlich in den unterschiedlichen Folgerungen der deutschen Oberlandesgerichte aus den vorhandenen Entscheidungen. Sollte der EuGH die unmittelbare Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie verneinen (wozu der BGH nach eigener Aussage tendiert und sich damit OLG Hamm, Düsseldorf und München anschließen würde), so hat er weiter die Frage nach einem Verstoß der Mindestsatzregelung gegen die Niederlassungsfreiheit oder andere Grundsätze des AEUV zu beantworten sowie nach deren etwaigen Auswirkungen. Dies hatte der EuGH in seiner Entscheidung in 2019 ausdrücklich offen gelassen. Mit baldiger Klarheit in dieser wichtigen Rechtsfrage ist aufgrund der üblichen Dauer von Vorabentscheidungsverfahren von ca. ein bis eineinhalb Jahren bis auf Weiteres somit leider nicht zu rechnen. Anhängige Verfahren dürften voraussichtlich sogar bis zur anschließenden Entscheidung des BGH ausgesetzt werden. Etwaige Kläger sollten zur Abwendung einer drohenden Verjährung auf einen Verjährungsverzicht hinwirken; ansonsten bleibt nur eine fristwahrende Klage samt Aussetzung und viel Geduld.

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin
Tel.: +49 30 26471-219
Frank Obermann | Frank.Obermann@bblaw.com
Stephan Rechten | Stephan.Rechten@bblaw.com

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 518989-0
Dr. Lars Hettich | Lars.Hettich@bblaw.com
Sascha Opheys | Sascha.Opheys@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-195
Dr. Hans von Gehlen | Hans.VonGehlen@bblaw.com
Christopher Theis | Christopher.Theis@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg
Tel.: +49 40 688745-145
Jan Christian Eggers | Jan.Eggers@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Tel.: +49 89 35065-1452
Michael Brückner | Michael.Brueckner@bblaw.com
Hans Georg Neumeier | HansGeorg.Neumeier@bblaw.com